

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Ersetzung des Wortes „Personalcomputer“ durch das Wort „Datenverarbeitungsgeräte“ in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5
- Fundstelle: Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

§ 40

Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

- (1) *unverändert*
 - (2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er
 1. bis 4. *unverändert*
 5. den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt **Datenverarbeitungsgeräte** übereignet; das gilt auch für Zubehör und Internetzugang. ²Das Gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung gezahlt werden.
- ²*unverändert*
- (3) *unverändert*

Autor: Dr. Klaus J. **Wagner**, Vors. Richter am FG, Düsseldorf
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 13-1 **Inhalt der Änderung:** Mit der Ersetzung des bislang verwendeten Begriffs „Personalcomputer“ durch den allgemeineren Begriff „Datenverarbeitungsgeräte“ ist Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 an die Terminologie der StBefreiung der privaten Nutzungsvorteile aus der Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten angepasst worden (§ 3 Nr. 45), in der die Steuerbefreiung bereits durch das GemFinG (v. 8.5.2012, BGBl. I 2012, 1030) erweitert worden war. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

J 13-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2009** s. § 40 Anm. 2.

► **UntStReiseKG v. 20.2.2013** (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188): Die Regelung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a wird in die Vorschrift eingefügt. Des Weiteren werden Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 an die Neuregelung des Abzugs für Verpflegungsmehraufwendungen in § 9 Abs. 4a und Abs. 2 Satz 2 im Wege von redaktionellen Folgeänderungen an die Einführung des Begriffs der „ersten Tätigkeitsstätte“ in § 9 Abs. 4 sowie an die Regelung für Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 angepasst; s. Anm. J 12-1 ff.

► **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809, BStBl. I 2013, 802). In Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Personalcomputer“ durch das Wort „Datenverarbeitungsgeräte“ ersetzt.

J 13-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung ist nach Art. 31 des AmtshilfeRLUmsG am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten (30.6.2013). Sie findet nach § 52 Abs. 1 idF des AmtshilfeRLUmsG erstmals auf laufenden Arbeitslohn Anwendung, der für einen nach dem 31.12.2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Im Gegensatz zur Änderung des § 3 Nr. 45, bei der die Tatbestandserweiterung auf Datenverarbeitungsgeräte rückwirkend auf die VZ ab 2000 erstreckt wurde, hat der Gesetzgeber in § 40 auf eine Rückwirkung verzichtet. Damit ist dem Gedanken Rechnung getragen, dass es sich bei der Pauschalierung nach Abs. 2 um eine besondere Form der LStErhebung handelt, die grds. an das LStAbzugsverfahren bei laufendem Arbeitslohn oder sonstigen Bezüge anknüpft. Eine rückwirkende Änderung vorangegangener LStAnmeldungen und eine nachträgliche Pauschalierung für VZ bis einschließlich 2012 ist ausgeschlossen.

Zu beachten ist, dass die Änderungen durch das zeitlich früher erlassene UntStReiseKG erst seit dem 1.1.2014 Anwendung finden (s. Anm. J 12-3).

J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Mit der Ersetzung des Begriffs „Personalcomputer“ durch den Begriff „Datenverarbeitungsgeräte“ wird der

durch die Erweiterung der Steuerbefreiung der Nutzungsvorteile in § 3 Nr. 45 verloren gegangene Gleichklang zwischen Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und § 3 Nr. 45 teilweise wieder hergestellt, indem die begriffliche Modernisierung im Wege einer Folgeänderung nachvollzogen wird. Mit der tatbestandlichen Erweiterung der Norm wird die Verengung auf einen Teilbereich der IT-Technologie aufgegeben und der technischen Fortentwicklung Rechnung getragen. Die Pauschalierungsmöglichkeit wird damit erweitert. Die Änderung trägt zur Vereinfachung bei, da sie wegen der allgemeiner gefassten Begriffsbestimmung Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden soll.

► **Begriff Datenverarbeitungsgeräte:** Der Begriff „Datenverarbeitungsgerät“ ist in gleicher Weise auszulegen wie in § 3 Nr. 45. Er umfasst alle elektronischen Geräte, die zur maschinellen Verarbeitung von Daten eingesetzt werden. Dazu gehören nach der Neufassung neben den bislang in der Norm genannten Personalcomputern auch Netbooks, Tablets und Smartphones. Zu den Personalcomputern zählten auch bislang schon Laptops und Notebooks. Mit umfasst sind Hardware-Standard-Komponenten (vgl. § 3 Nr. 45 Anm. 2), aber auch Zubehör, zB Dateneingabegeräte (Tastatur, Scanner, Kamera), Datenausgabegeräte (Drucker, CD/DVD-Brenner) und externe Speichermedien (Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten uÄ). Die Pauschalierungsmöglichkeit erstreckt sich auch auf die Übereignung von Software, einschließlich Betriebssystemen und Anwendungssoftware. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass bei der Neufassung von Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 – anders als in § 3 Nr. 45 – Programme keinen Eingang in die gesetzliche Regelung gefunden haben. Zum einen lassen sich Programme unter den Zubehörbegriff subsumieren. Zum anderen würde die Unanwendbarkeit von Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 auf die Übereignung von Software – davon dürfte auch die Überlassung von Lizenzen umfasst sein – sowohl dem Vereinfachungszweck der Vorschrift als auch dem mit der Pauschalierungsmöglichkeit verbundenen Förderungszweck (s. § 40 Anm. 3) zuwiderlaufen.

► **Telekommunikationsgeräte:** Anders als in § 3 Nr. 45 sind Telekommunikationsgeräte in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 nicht erwähnt. Da diese sich nicht unter den Zubehörbegriff subsumieren lassen, ist deren Übereignung grds. nicht pauschalierungsfähig. Die gesetzliche Neuregelung ist insoweit nur unvollständig angeglichen worden. Es hätte nahe gelegen, den Gleichklang zu § 3 Nr. 45 auch bezüglich der Telekommunikationsgeräte herzustellen. Allerdings fallen Telekommunikationsgeräte, die zugleich als Datenverarbeitungsgeräte zu qualifizieren sind, weil sie zB einen Internetzugang ermöglichen, also Smartphones uÄ, unter den Tatbestand des Abs. 2 Satz 1 Nr. 5. Dass sie auch der Kommunikation dienen (Telefon, SMS) steht der Pauschalierungsmöglichkeit nicht entgegen. Die Übereignung „reiner“ Telekommunikationsgeräte (Telefon, Fax) dürfte in der Praxis nur noch von untergeordneter Bedeutung sein.

